

# RS OGH 1963/5/20 IIZR179/61

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.1963

## Norm

VersVG §23

VersVG §25

## Rechtssatz

1) Die Benutzung von Sicherungen, die mit Kupferdraht oder Eisendraht geflickt oder überbrückt sind, stellt eine erhebliche Gefahrerhöhung dar.

2) Die Kenntnis der Brandgefährlichkeit geflickter oder überbrückter Sicherungen ist heute Allgemeingut aller Stromabnehmer. Dabei ist es für die Frage des Vorsatzes des Versicherten ohne Belang, ob er sich nähere Vorstellungen darüber gemacht hat, inwiefern geflickte Sicherungen Gefahren hervorrufen können.

Veröff: VersR 1963,741

## Schlagworte

\*D\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1963:RS0103642

## Dokumentnummer

JJR\_19630520\_AUSL000\_0020ZR00179\_6100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)